
Gesuch

Erteilung einer Ausnahmegewilligung für einen Sonntagsverkauf

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung, abgek. RLG (sGS 552.1), stellen wir hiermit das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für folgenden Sonntagsverkauf:

Betrieb, Laden, Firma: (Name des Verkaufsgeschäftes, der Firma, der Unternehmung usw.)	
Verantwortlicher Leiter: (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, Telefon, Fax, E-Mail)	
Anlass: (Beschreibung der Veranstaltung, besondere Attraktionen)	
Ort: (Durchführungsort mit genauer Angabe über die zur Benützung gelangenden Räume)	
Tag, Datum: (genaues Durchführungsdatum) ¹	
Öffnungszeiten: (genaue Öffnungszeiten von/bis) ²	

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen Leiters

¹ Für Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag sind keine Ausnahmen zulässig (Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 RLG).

² Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit kann die Ladenöffnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugelassen werden (Art. 12. Abs. 3 RLG).

Hinweise

A) Einreichung des Gesuches

Das Gesuch ist spätestens 1 Monat vor Durchführung des Anlasses dem Gemeinderat einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden darf.

B) Bewilligung für eine gastgewerbliche Tätigkeit für einen Anlass (Festwirtschaftsbewilligung)

Wenn im Rahmen des Anlasses eine gastgewerbliche Tätigkeit oder der Kleinhandel mit gebrannten Wassern geführt wird, ist nach Art. 3, Art. 4 und Art. 14 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes, abgek. GWG (sGS 553.1) eine besondere Bewilligung (Festwirtschaftsbewilligung) erforderlich.

C) Ausländische Künstler, Musiker und Artisten

Ausländische Künstler, Musiker und Artisten benötigen für Kurzauftritte bis zu 8 Tagen innerhalb von 3 Monaten keine Aufenthaltsbewilligung, sofern kein fester Stellenantritt vorliegt (Art. 2 Abs.1 ANAG). Vorbehalten bleibt eine Arbeitsbewilligung der kantonalen Fremdenpolizei sowie die ordentliche Abrechnung der Quellensteuer für ausländische Künstler, Musiker und Artisten.

D) Benützung von privatem Grund

Soweit der Anlass nicht auf eigenem Boden abgehalten wird und anderer privater Grund beansprucht wird, ist vorgängig die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.

E) Benützung von öffentlichem Grund

Der gesteigerte Gemeindegebrauch an öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates nach Art. 21 des Strassengesetzes, abgek. StrG (sGS 732.1). Wer Strassen übermässig verschmutzt, hat sie unverzüglich gemäss Art. 19 Abs. 1 StrG zu reinigen.

F) Verkehrsregelung

Bei einem zu erwartenden grösseren Verkehrsaufkommen ist die Verkehrsregelung mit dem Gemeindebauamt und - je nach Anweisung - mit den örtlichen Polizeiorganen abzusprechen und durch einen Ordnungsdienst sicherzustellen. Die Parkplätze sind zu signalisieren und allenfalls durch einen Parkordnungsdienst zuzuweisen.

Unterlagen und Auskünfte

Die Arbeitsbewilligung für ausländische Künstler, Musiker und Artisten ist mit dem Einwohneramt zu regeln.

Für die Abrechnung der Quellensteuer für ausländische Künstler, Musiker und Artisten ist das Gemeindesteueramts zuständig.

Gesuche für die Verkehrsregelung sind direkt an das Gemeindebauamt zu richten.

Gesuche für die Benützung von öffentlichem Grund sind dem Gemeinderat in Briefform einzureichen.

Bei der Gemeinderatskanzlei können folgende Unterlagen bezogen werden:

- a) Gesuch für die Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes für einen Anlass (Festwirtschaftsbewilligung)
- b) Auszug aus dem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung;

Ebenfalls steht die Gemeinderatskanzlei gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.



Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsinspektorat

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

- 1 Die wichtigsten Bedingungen nach Arbeitsgesetz (SR 822.11; abgekürzt ArG) und der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111; abgekürzt ArGV 1) bei Sonntagsarbeit:**
- 1.1 Der Bundesfeiertag sowie die kantonalen Feiertage sind den Sonntagen gleichgestellt (Art. 20a Abs. 1 ArG).
 - 1.2 Der Arbeitgeber darf Jugendliche unter 18 Jahren an Sonntagen nicht beschäftigen (Art. 31 Abs. 4 ArG).
 - 1.3 Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmenden ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 19 Abs. 5 ArG).
 - 1.4 Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen (Art. 15 ArG, Art. 18 ArGV 1):
 - ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden
 - ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
 - 1 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 StundenPausen von mehr als einer ½ Stunde dürfen aufgeteilt werden.
 - 1.5 Den Arbeitnehmenden ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinander folgende Stunden zu gewähren (Art. 15a Abs. 1 ArG).
 - 1.6 Innert zweier Wochen muss mindestens ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Er muss 35 aufeinander folgende Stunden und den Sonntagszeitraum umfassen (Art. 20 ArG, Art. 21 Abs. 2 ArGV 1).
 - 1.7 Sonntagsarbeit bis zu 5 Stunden ist innert vier Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von 35 Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss (Art. 20 Abs. 2 ArG, Art. 21 Abs. 5 und 7 ArGV 1).
 - 1.8 Die Arbeitnehmenden dürfen nicht an mehr als an sechs aufeinander folgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 Abs. 3 ArGV 1).
 - 1.9 Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage verteilt, so ist den Arbeitnehmenden jede Woche ein freier Halbtage zu gewähren, mit Ausnahme der Wochen, in die ein arbeitsfreier Tag fällt (Art. 21 Abs 1 ArG).
 - 1.10 Die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit muss eingehalten werden (Art. 9 und 10 ArG).
 - 1.11 Arbeitnehmenden, die ausnahmsweise an Sonntagen zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).

Auskunftsstelle:

Arbeitsinspektorat, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen:
Tel. 058 229 35 40 / arbeitsinspektorat@sg.ch / www.arbeitsinspektorat.sg.ch